

*Urteil des Stadtbezirksgerichts Prenzlauer Berg - Strafkammer 319 -  
vom 7. April 1960  
— 319 Z 5/60 —  
— I Prb. 207/60 —*

*Der Angeklagte wird wegen staatsgefährdender Propaganda zu einer  
Gefängnisstrafe von vier Monaten  
verurteilt.*

Durch seine Handlungsweise hat der Angeklagte gegen § 19 Abs. 1 Ziffer 1 StEG verstoßen. Er hat durch das Absingen des militaristischen Deutschlandliedes den Militarismus verherrlicht und die Expansionsbestrebungen der westdeutschen Regierung propagiert.

Während die Weltfriedensbewegung immer stärker wird und das sozialistische Lager, an der Spitze die Sowjetunion, alle Bemühungen daransetzt, allen Menschen der Erde den Frieden zu erhalten, verfißt die Adenauer-Regierung, die direkte Nachfolgerin des Hitler-Regimes, die Interessen des Monopolkapitals. Diese Tatsache schließt, wie sich aus den beiden Weltkriegen eindeutig ergibt, die Ausdehnungsbestrebungen des Imperialismus ohne Rücksicht auf die Interessen der Werktätigen ein. Das kommt nicht zuletzt auch darin zum Ausdruck, daß das militaristische Deutschlandlied in Westdeutschland und Westberlin wieder zur Nationalhymne erhoben wurde. In der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wird jegliche Art von militaristischer Propaganda, zu der auch das Absingen der 1. Strophe des Deutschlandliedes gehört, unter Strafe gestellt. Unsere Werktätigen haben aus den ersten beiden Weltkriegen unter Berücksichtigung der Aufklärung unserer Regierung und der Massenorganisationen die Lehren gezogen. Sie lassen es deshalb auch nicht zu, daß militaristische Propaganda betrieben wird. Durch eine entsprechende Strafe ist dem Angeklagten das Verwerfliche seines Verhaltens und die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlungen vor Augen zu halten.

Entsprechend dem Antrage der Staatsanwaltschaft erkannte die Kammer auf eine Gefängnisstrafe von vier Monaten.

gez. Bremer      gez. Kant      gez. Hermes